

Rahmenbenutzungsordnung (Satzung) der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel (CAU) vom 11. Dezember 2024

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 4

Tag der Bekanntmachung: 27. Februar 2025

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 4. Dezember 2024 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Aufgaben der Universitätsbibliothek Kiel.....	2
§ 3 Hausordnung und Hausrecht.....	2
§ 4 Gebühren.....	2
§ 5 Benutzungsverhältnis.....	2
§ 6 Benutzungsberechtigte.....	2
§ 7 Zulassung.....	3
§ 8 Bibliotheksausweis.....	3
§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung.....	3
§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses.....	4
§ 11 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht.....	4
§ 12 Öffnungszeiten.....	4
§ 13 Medienbestand.....	5
§ 14 Ausleihe.....	5
§ 15 Deutscher und internationaler Leihverkehr.....	6
§ 16 Vervielfältigungen.....	6
§ 17 Lernort.....	6
§ 18 Haftung der Universitätsbibliothek.....	7
§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutz.....	8

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenbenutzungsordnung gilt für die zentrale Einrichtung Universitätsbibliothek mit der Zentralbibliothek und den Fachbibliotheken gemäß § 34 Absätze 2 und 3 HSG.

(2) Die Zentralbibliothek und Fachbibliotheken können ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen; sie bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Universitätsbibliothek.

§ 2 Aufgaben der Universitätsbibliothek Kiel

Die Universitätsbibliothek und ihre Serviceangebote richten sich an Forschung, Studium und Lehre an der CAU und Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein. Als öffentlich wissenschaftliche Allgemeinbibliothek steht sie darüber hinaus Personen mit einem wissenschaftlichen, beruflichen oder allgemeinen öffentlichen Bildungsinteresse zur Verfügung. Des Weiteren nimmt sie landesbibliothekarische Aufgaben wahr.

§ 3 Hausordnung und Hausrecht

(1) Es gilt die Hausordnung der CAU.

(2) Die Leitung der Universitätsbibliothek ist mit dem Hausrecht für alle Bibliotheksstandorte beauftragt. Sie kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte zur Gewährleistung der Öffnungszeiten mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

(3) Beim Verlassen des Benutzungsbereichs sind dem Bibliothekspersonal alle mitgeführten Bücher unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 4 Gebühren

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universitätsbibliothek sind der „Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ (im Folgenden „Gebührensatzung“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

(1) Zwischen der Universitätsbibliothek Kiel und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer erkennen diese Benutzungsordnung durch das Betreten der Räumlichkeiten beziehungsweise durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universitätsbibliothek Kiel an.

§ 6 Benutzungsberechtigte

(1) Die Universitätsbibliothek und ihre Serviceangebote richten sich an die Mitglieder und Angehörigen der CAU und Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein.

(2) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek steht sie darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzern mit einem wissenschaftlichen, beruflichen oder allgemeinen öffentlichen Bildungsinteresse zur Verfügung, soweit die Ausführungsbestimmungen der Zentralbibliothek und der Fachbibliotheken dies vorsehen oder entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§ 7 Zulassung

(1) Natürliche und juristische Personen, die ein Anliegen gemäß § 2 haben, ist die Benutzung der frei zugänglichen Räume der Universitätsbibliothek und der darin aufgestellten Medien ohne besondere Zulassung erlaubt.

(2) Wer darüber hinaus Dienstleistungen der Universitätsbibliothek in Anspruch nehmen will, bedarf der Zulassung. Sie ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

1. Studierende der CAU gelten als zugelassen.
2. Benutzungsberechtigte gemäß § 6 Absatz 1 sind zugelassen, wenn sie ihren Status durch entsprechend aktuelle Dokumente nachweisen.
3. Benutzungsberechtigte gemäß § 6 Absatz 2 sind zugelassen, sofern sie ihren Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Bundesrepublik haben.
4. Der amtlich gemeldete Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
5. Bei der Beantragung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Alternativ ist die Vorlage eines Reisepasses oder ein anderer Identitätsnachweis, jeweils mit Adressenbestätigung des Einwohnermeldeamtes, möglich.
6. Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören oder staatenlos sind, ihre Aufenthaltsgenehmigung oder den Nachweis eines Beschäftigungsvertrages mit einer Einrichtung innerhalb der EU vorzulegen, die noch mindestens drei Monate gültig sein müssen.
7. Nicht natürliche Personen (juristische Personen, Firmen, Behörden, Institute und vergleichbare Untereinheiten der Hochschulen) beantragen die Zulassung durch eine zeichnungsberechtigte Person, die sich durch ein amtliches Dokument legitimiert.

(3) Die Zulassung ist zeitlich befristet. Ihre Verlängerung kann unter der Voraussetzung beantragt werden, dass alle ausstehenden Gebührenforderungen vollständig beglichen sowie Verpflichtungen erfüllt sind.

(4) Änderungen der Daten, die bei der Zulassung angegeben wurden, sind unverzüglich den dafür zuständigen Stellen mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Nutzerinnen oder Nutzer.

§ 8 Bibliotheksausweis

(1) Die förmliche Zulassung erfolgt durch Aushändigung des jeweils gültigen Bibliotheksausweises.

(2) Der Bibliotheksausweis ist übertragbar. Für eine missbräuchliche Verwendung haftet die Nutzerin oder der Nutzer, auf dessen Namen dieser ausgestellt ist.

(3) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich den dafür zuständigen Stellen mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung besteht die Haftung nach § 18 dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang weiter.

(4) Mit Ausstellung einer Ersatzkarte verliert der alte Bibliotheksausweis seine Gültigkeit.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnungen der Universitätsbibliothek oder wenn besondere Umstände eintreten, die die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses oder eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universitätsbibliothek

unzumutbar machen, kann die davon betroffene Person vorübergehend oder dauerhaft auf Antrag von der Leitung durch das Präsidium von der Benutzung der Universitätsbibliothek ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss beziehungsweise die Sperre werden die aufgrund der Benutzungsordnung entstandenen Verpflichtungen nicht berührt.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die förmliche Zulassung endet unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Rahmenbenutzungsordnung mit Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises oder aus anderen Gründen gemäß dieser Rahmenbenutzungsordnung.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Zulassung zur Benutzung der Universitätsbibliothek verweigert oder widerrufen werden.

(3) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber der Universitätsbibliothek zu begleichen.

§ 11 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird; Medienbestände, Mobiliar, technische Geräte, Software, sonstige Einrichtung und Gebäude dürfen keinen Schaden erleiden. Schäden und verloren gegangene Bestände sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen.

(2) Wer Medienbestände, Mobiliar, technische Geräte, Software, sonstige Gegenstände und Einrichtung oder Gebäude beschädigt, zerstört oder verliert, ist der Universitätsbibliothek zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Über die Geltendmachung und die Art des Schadenersatzes von Ersatzansprüchen entscheidet die Leitung der Universitätsbibliothek oder eine von ihr beauftragte Person nach billigem Ermessen.

(3) Es ist den Nutzerinnen und Nutzern untersagt, Beschädigungen an Medienbeständen, Mobiliar, technischen Geräten, Software, sonstiger Gegenstände und Einrichtung oder Gebäude selbst zu beheben oder im Auftrag von Dritten beheben zu lassen.

(4) Die Kosten von Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder der Reparatur eines verloren gegangenen, beschädigten oder zerstörten Mediums hat die Person zu tragen, unter deren Bibliotheksausweis dieses zuletzt verbucht war. Einem Verlust steht der Fall gleich, dass nach einer 3. Mahnung und dem Ablauf der darin gesetzten Frist keine Rückgabe eines Mediums erfolgt. Einer ausdrücklichen Verlufterklärung bedarf es in diesem Fall nicht.

(5) Die Kosten von Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder der Reparatur von beschädigtem Mobiliar, technischem Gerät, Software, sonstiger Gegenstände und Einrichtung oder Gebäude hat die Person zu tragen, unter deren Namen es beziehungsweise sie genutzt wurden.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Die Universitätsbibliothek bietet Öffnungs- und Servicezeiten im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen an und veröffentlicht diese.

(2) Ein Zutritt für alle Nutzerinnen und Nutzer ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 13 Medienbestand

(1) Der Medienbestand der Universitätsbibliothek muss im Verbundkatalog regelkonform erschlossen werden.

(2) Medien, die an Sonderstandorten stehen, müssen im Verbundkatalog registriert und bei wissenschaftlichem oder dienstlichem Bedarf für Universitätsmitglieder zugänglich gemacht werden.

(3) Für Bestände, die wegen ihres Wertes, ihrer Seltenheit oder ihres Erhaltungszustandes eines besonderen Schutzes bedürfen, sind Vorkehrungen zu treffen, die diesen gewährleisten. Ihre Benutzung kann besonderen Beschränkungen unterworfen werden, wie zum Beispiel der Nutzung unter Aufsicht vor Ort oder Einschränkung der Zugänglichkeit.

(4) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, Maßnahmen zur Sicherung der Bestände vor Verlust und Beschädigung zu ergreifen.

§ 14 Ausleihe

(1) Die Ausleihe an der Universitätsbibliothek muss unter Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises vorgenommen werden.

(2) Die Universitätsbibliothek legt fest, welche Medien zum Ausleihbestand gehören. Die Zentralbibliothek dient als Ausleihbibliothek für alle Nutzungsberechtigten. Sie stellt nicht ausleihbaren Bestand aus ihren geschlossenen Magazinen zur Einsichtnahme in Freihand- oder Sondernutzungsbereichen bereit. Die Fachbibliotheken regeln ihre Ausleihe im Rahmen dieser Ordnung.

(3) Alle Ausleihen der Universitätsbibliothek müssen im Verbundsystem verbucht werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Universitätsbibliothek legt die Ausleihregeln ausschließlich im Rahmen der Optionen fest, die das Verbundsystem dafür bietet.

(4) Die Universitätsbibliothek kann die Anzahl der von einer Person gleichzeitig entliehenen Medien beschränken. Sie kann entlehene Medien ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Leihfrist von der entleihenden Person zurückfordern.

(5) Die Ausleihe ist unter Angabe eines Fälligkeitsdatums befristet. Die entliehenen Medien sind spätestens am Tag der Fälligkeit unaufgefordert zurückzugeben.

(6) Erfolgt die Rückgabe nicht, stößt das Verbundsystem automatisch ein Mahnverfahren in definierten Stufen an. Für diese fallen Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung an. Das Erreichen der letzten Mahnstufe führt zur Sperrung des Ausleihkontos. Für Mitglieder des Lehrkörpers der Universität gemäß des Hochschulgesetzes kann von der Erhebung von Mahngebühren abgesehen werden. Der Herausgabeanspruch bleibt davon unberührt.

(7) Wird auf die letzte Mahnung hin das entlehene Medium nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, kann die Universitätsbibliothek gemäß § 11 Absatz 4 Ersatzbeschaffungen auf Kosten der entleihenden Person durchführen oder Wertersatz verlangen. Die entstehenden Kosten werden auf das Gebührenkonto der entleihenden Person eingetragen oder Mittel des Verwaltungszwanges werden eingesetzt gemäß den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Deutscher und internationaler Leihverkehr

(1) Medien, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Zentralbibliothek auf dem Wege des deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleiher erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Für im Rahmen des Fernleihverkehrs anfallende Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung.

(3) Die anfallenden Gebühren und Auslagen gemäß § 4 sind von den Bestellerinnen und Bestellern auch dann zu zahlen, wenn das Bibliotheksgut nicht vermittelt wird.

§ 16 Vervielfältigungen

(1) Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, Reproduktionen aus Medien der Universitätsbibliothek selbst anzufertigen, sofern es Erhaltungszustand und Schutzbedürftigkeit eines Mediums zulassen. Ist das nicht der Fall, kann die Universitätsbibliothek die eigenständige Reproduktion untersagen.

(2) Die Vervielfältigung eines Werks oder von Teilen eines Werks ist ausschließlich unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der §§ 51 ff. und der §§ 60 a bis f UrhG, zulässig.

(3) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Nutzerinnen und Nutzer allein verantwortlich. Sie haben die Universitätsbibliothek von jeglicher Haftung für eine etwaige Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.

(4) Für Sonderbestände, wie zum Beispiel Altbestand, Mikroformen oder Großformate, gelten gesonderte Vervielfältigungsregelungen.

(5) Eine Vervielfältigung eines Werks oder von Teilen eines Werks für gewerbliche Zwecke bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Leitung der Universitätsbibliothek.

§ 17 Lernort

(1) Die Universitätsbibliothek stellt ihren Nutzerinnen und Nutzern Arbeitsplätze und Räume zur Verfügung. Sie legt fest, ob und welche Arbeitsplätze, Räume und Ausstattung reserviert werden müssen oder nur eingeschränkt zugänglich und nutzbar sind. Die Reservierungs- und Nutzungsbedingungen werden Ausführungsbestimmungen gesondert geregelt.

(2) Die Universitätsbibliothek kann die Nutzungsdauer der Arbeitsplätze und Räume sowie deren Ausstattung beschränken. Das Personal ist berechtigt, belegte Arbeitsplätze und Räume sowie deren technische Ausstattung frei zu räumen beziehungsweise freizugeben.

(3) Die Universitätsbibliothek bietet für Veranstaltungen, wie zum Beispiel Lehre, Seminare und Besprechungen, Funktionsräume mit entsprechender Ausstattung gesondert an. Genauer regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Nutzung der Arbeitsplätze und -Räume sowie deren Ausstattung dient wissenschaftlichen Zwecken, beruflicher Arbeit und Fortbildung. Sie ist den zugelassenen Nutzerinnen und Nutzern der Universitätsbibliothek vorbehalten, sofern dies nicht anders geregelt ist.

(5) Es ist nicht gestattet,

1. Konfigurationen an den IT-Arbeitsplätzen oder der technischen Ausstattung zu ändern,
2. technische Störungen selbstständig zu beheben,
3. Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den IT-Arbeitsplätzen zu installieren, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen worden sind,
4. eigene Datenträger an den IT-Arbeitsplätzen zu nutzen, die nicht ausdrücklich dafür freigegeben sind.

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Urheber- und Verwertungsrechte verpflichtet. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, haftet die Universitätsbibliothek nicht für Verstöße der Nutzerinnen und Nutzer gegen solche Rechte und für Folgen von Vertragsverpflichtungen gegenüber Internet-Dienstleistern, insbesondere nicht für finanzielle Verpflichtungen aufgrund von Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

(7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,

1. rechtliche Regelungen wie insbesondere die Regelungen der Strafgesetze und des Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen sowie in den Räumen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
2. nicht auf Internet-Seiten oder andere Internetressourcen wie beispielsweise Chat-Server mit radikalen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen beziehungsweise anstößigen Inhalten zuzugreifen,
3. den Daten- und Dateneigentumsschutz zu beachten und keine Dateien und Programme der Universitätsbibliothek oder Dritter zu manipulieren.

§ 18 Haftung der Universitätsbibliothek

(1) Die Universität haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeitenden. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeitenden.

(2) Über den Geltungsbereich von Absatz 1 hinaus übernimmt die Universitätsbibliothek keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden, die entstanden sind

1. durch unrichtige, unvollständige, fehlerhafte, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen oder Daten,
2. durch die Nutzung der Arbeitsplätze und Räume, von Datenträgern sowie der digitalen Angebote lokal sowie im Internet und der dort angebotenen Medien und Informationen,
3. durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet,
4. durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (zum Beispiel finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste),
5. durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von der Universitätsbibliothek bereitgestellten Hard- und Software sowie der in der Universitätsbibliothek aufgestellten Kopier- und Scangeräte oder durch die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Arbeitsplätzen und in den Räumen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medien,

6. bei Abhandenkommen von in die Universitätsbibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.

(3) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für den Inhalt der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang gewährt.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutz

(1) Die Universitätsbibliothek erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß § 45 HSG in Verbindung mit § 9 Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Hochschule und der Berufsakademie (StudDatenVO), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Universitätsbibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen Dritter und weiteren Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Nutzerinnen und Nutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Die Universitätsbibliothek kann den Abruf von Diensten unterbinden, die gegen gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere die des Datenschutzes, Jugendschutzes und des Strafgesetzbuches verstoßen. Die Bibliothek kann bei solchen Verstößen zum Beispiel die im Rahmen der technischen Möglichkeiten gegebene Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung heranziehen.

(3) Der Schriftverkehr zwischen der Universitätsbibliothek und ihren Nutzerinnen und Nutzern erfolgt auf dem üblichen beziehungsweise vorgeschriebenen Weg (zum Beispiel E-Mail, Postversand). Der Universitätsbibliothek dadurch gemäß der Gebührensatzung entstehende Kosten sind durch die Nutzerinnen und Nutzer zu erstatten.

(4) Personenbezogene Auskünfte werden in der Regel nicht erteilt, außer es liegen die datenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände vor. Die Einrichtungen erteilen in der Regel nur Auskünfte darüber, ob und wie lange Medien entliehen sind.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Juli 1978 (NBl. KM. Sch.-H. S. 271) und die Benutzungsordnung der Zentralbibliothek vom 4. Oktober 1978 (NBl. KM. Schl.-H. S.) außer Kraft.

Kiel, den 11. Dezember 2024

Prof. Dr. Markus Hundt

Vizepräsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel